

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben für das Jahr 2012

und

Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2013 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 Parteiengesetz)

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 15. März 2013 den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben für das vorangegangene Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Dieser ist auf den Seiten 2 und 3 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), erstmals für das Jahr 2013 um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Parteien-

Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat. Da sich dieser Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 um 2,25 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 2,2 Prozent.

Für das Jahr 2012 betrug die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 PartG 150,8 Mio. Euro. Bei einer Erhöhung um 2,2 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2013 somit **154 117 600 Euro**.

Dr. Norbert Lammert

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 07. März 2013

Bericht
des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz
über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben
für das Jahr 2012

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2012 vor:

1. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70% den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30% den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 um 2,25 % erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsgehälter in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2005 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2005	100,0	100,0	100,0	
2006	101,6	100,1	101,2	1,20%
2007	103,9	100,3	102,8	1,58%
2008	106,6	105,7	106,3	3,40%
2009	107,0	108,8	107,5	1,13%
2010	108,2	110,6	108,9	1,30%
2011	110,7	111,7	111,0	1,93%
2012	112,9	115,0	113,5	2,25%

3. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Roderich Egeler
 (Präsident)

Anlage

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 07. März 2013

Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG

Der Betrag der absoluten Obergrenze i.S. von § 18 Abs. 2 PartG hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Die mögliche Anpassung der absoluten Obergrenze ist durch die Höhe der Preisveränderung begrenzt.
- Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. DM (umgerechnet ca. 117,6 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 01. Januar 1998 auf 245 Mio. DM (umgerechnet ca. 125,3 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 01. Juli 2002 auf 133 Mio. € festgelegt.
- Das 9. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) sah keine Erhöhung der absoluten Obergrenze vor.
- Mit dem 10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) wurde die absolute Obergrenze für das Jahr 2011 auf 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 auf 150,8 Millionen Euro festgelegt. Gemäß §18 Abs. 2 Satz 2 wird ab dem Jahr 2013 die absolute Obergrenze jährlich entsprechend dem Parteien-Index erhöht.

